

# **BGer 6B 902/2017 vom 15. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_902\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_902_2017)

FR: TF 6B 902/2017 du 15 septembre 2017

IT: TF 6B 902/2017 del 15 settembre 2017

## **Regeste**

Nichtanhandnahme, Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 30. Juni 2017 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet war. Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Behandlung ihrer Beschwerde durch das Bundesgericht in Luzern. Das Bundesgericht in Lausanne sei parteiisch. Auf das sinngemässe Ausstandsgesuch ist nicht einzutreten. Ein Gesuch, das gegen eine Behörde als solche und nicht gegen deren Mitglieder gerichtet ist, ist unzulässig. Dass die Beschwerdeführerin mit früheren Urteilen des Bundesgerichts, die in Lausanne ergingen, nicht einverstanden ist, stellt im Übrigen keinen Ausstandsgrund dar.

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob das Obergericht zu Recht auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten ist. Damit befasst sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vor Bundesgericht nicht. Stattdessen stellt sie Anträge, die über den Verfahrensgegenstand hinausgehen, und äussert sich zur materiellen Seite der Angelegenheit der Sache, mit der sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Die Beschwerde entspricht den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.